

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	1
2. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung	1
2.1. Zulassungsvoraussetzungen Schadenbewerter für Photovoltaikanlagen.....	2
2.2. Zulassungsvoraussetzungen Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen.....	2
3. Durchführung der Prüfung	2
3.1. Durchführung der Prüfung Schadenbewerter für Photovoltaikanlagen.....	2
3.2. Durchführung der Prüfung Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen.....	2
4. Bewertung	3
5. Wiederholung der Prüfung.....	3
6. Zertifizierungsentscheidung.....	3
7. Überwachung	3
8. Rezertifizierung.....	3
8.1. Rezertifizierung Schadenbewerter für Photovoltaikanlagen	3
8.2. Rezertifizierung Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen	4
9. Prüfungsunterlagen	4
10. Kosten	4
11. Änderungsdienst.....	5
Anlage 1 - Prüfungsinhalte	6

1. Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Zertifizierungsordnung (PZO) gilt für Zertifizierungsverfahren im Bereich Schäden an Photovoltaikanlagen entsprechend dem Programm zur Zertifizierung von Personen der DEKRA Certification GmbH und auf der Grundlage der DIN EN ISO 17024 in der jeweils gültigen Fassung und für folgende Abschlüsse:

- Schadenbewerter für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)
- Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) (D-030-18) und die Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (AZB) (D-030-19) der DEKRA Certification GmbH.

Die Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle stehen allen interessierten Personen offen und die DEKRA Certification GmbH garantiert die Gleichbehandlung aller Antragsteller durch die Festlegung objektiver Kriterien für die Zulassung, Prüfung und Zertifizierung.

Aus Vereinfachungsgründen wurde für Bezeichnungen durchgängig die männliche Form gewählt. Damit soll keine Benachteiligung eines Geschlechts verbunden sein; die Bezeichnungen erfassen die jeweilige weibliche Form ebenso.

2. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung zu einer Prüfung und Zertifizierung erfolgt schriftlich anhand des Antrags zur Zertifizierung für des Standard PV (F-03S-67) und Bestätigung der PZO, AZB und AGB der DEKRA Certification GmbH. Die Antragstellung muss spätestens 1 Woche vor dem geplanten Prüfungstermin erfolgen.

Die Teilnahme an den unter **Punkt 1** genannten Prüfungen unterliegt folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

2.1. Zulassungsvoraussetzungen Schadenbewerter für Photovoltaikanlagen

- Abgeschlossenes Studium an einer Technischen Universität oder Fachhochschule (Elektrotechnik / Anlagentechnik / Feinwerktechnik) und
 - eine mindestens eine 3-jährige praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre
- oder
- Abschluss als Meister oder Techniker aus dem Elektrogewerbe und
 - eine mindestens 5-jährige praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 8 Jahre.

2.2. Zulassungsvoraussetzungen Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen

- Abgeschlossenes Studium an einer Technischen Universität oder Fachhochschule (Elektrotechnik / Anlagentechnik / Feinwerktechnik) und
 - eine mindestens 3-jährige praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre
- oder
- Abschluss als Meister oder Techniker aus dem Elektrogewerbe und
 - eine mindestens 5-jährige praktische Tätigkeit innerhalb der letzten 8 Jahre
- sowie
- der Abschluss als Schadenbewerter für PV-Anlagen oder gleichwertiger Nachweis.

Die Nachweispflicht liegt beim Teilnehmer. Die Zertifizierungsstelle prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Anmeldeunterlagen sowie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

3. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung bezieht sich auf die Wissensbereiche und Lerninhalte gemäß der **Anlage 1** dieser Prüfungs- und Zertifizierungsordnung (PZO).

Die Prüfungsaufgaben werden von der Zertifizierungsstelle aus dem Aufgabenpool ausgewählt.

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in deutscher Sprache. Die Organisation der Prüfung liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle. Die Prüfung führt ein zugelassener und von der DEKRA Certification GmbH für diese Durchführung beauftragter Prüfer durch. Die Organisation der Prüfung vor Ort obliegt dem eingesetzten Prüfer.

3.1. Durchführung der Prüfung Schadenbewerter für Photovoltaikanlagen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Schriftliche Prüfung (Multiple-Choice-Fragen), Dauer: 60 Minuten, zugelassene Hilfsmittel: Keine.

Teil 2: Schriftliche Prüfung in Heimarbeit, bestehend aus Fachfragen.

Die Beantwortung der Fachfragen muss, gerechnet ab dem Datum des 1. Prüfungsteils innerhalb von 7 Tagen bei der DEKRA Certification zur Bewertung vorliegen. Später eingehende Prüfungsleistungen werden als nicht bestanden gewertet.

3.2. Durchführung der Prüfung Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Schriftliche Prüfung (Multiple-Choice-Fragen), Dauer: 60 Minuten, zugelassene Hilfsmittel: Keine.

Teil 2: Erstellung eines Prüfungsgutachtens (in Heimarbeit) anhand einer Aufgabenstellung.

Dabei sind die Anforderungen an ein Gutachten gemäß DEKRA Standard zu berücksichtigen. Das Prüfungsgutachten muss nach Abschluss der schriftlichen Prüfung (Teil 1) innerhalb von 8 Wochen bei der DEKRA Certification zur Bewertung vorliegen. Später eingehende Prüfungsleistungen werden als nicht bestanden gewertet. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

4. Bewertung

Die Auswertung der Prüfung erfolgt durch den von der Zertifizierungsstelle beauftragten Prüfer.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens 66 % der möglichen Höchstpunktzahl erreicht wird. Bei weniger als 66 % gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei jeder MC-Frage werden vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, wobei immer eine oder mehrere Antworten richtig sein können. Jede vollständig richtig beantwortete MC-Frage wird mit einem Punkt gewertet.

Das Prüfungsergebnis und die Prüfungsunterlagen werden der Zertifizierungsstelle übermittelt und gegen geprüft.

5. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt schriftlich anhand des Antrags zur Wiederholungsprüfung (F-03S-09) und Bestätigung der PZO, AZB und AGB der DEKRA Certification GmbH.

Die Wiederholungsprüfung muss im Regelfall innerhalb von 60 Tagen nach der Zertifizierungsentscheidung (Datum des Entscheides) beantragt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung wird von der DEKRA Certification GmbH festgelegt.

In Ausnahmen kann eine weitere Wiederholungsprüfung beantragt werden. Die Entscheidung über die Sonderzulassung zur weiteren Wiederholungsprüfung obliegt dem Industry Expert Personnel Certification.

6. Zertifizierungsentscheidung

Das Zertifizierungsgremium trifft die Zertifizierungsentscheidung in der Regel innerhalb von max. 3 Wochen nach dem Prüfungstermin. Weicht das Zertifizierungsgremium vom Votum des Prüfers ab, ist dies schriftlich zu begründen.

Bei bestandener Prüfung und erfolgreicher Zertifizierung wird das DEKRA Zertifikat in der Regel in deutscher Sprache für die Laufzeit von max. 3 Jahren erteilt. Das Zertifikat beinhaltet die folgenden Angaben: vollständiger Name, Geburtsdatum und Titel (falls vorhanden) der zertifizierten Person, die erworbene Qualifikationsstufe, der Hinweis auf das Zertifizierungsprogramm, nachgewiesene Kenntnisse und Kompetenzen, DEKRA Logo, DEKRA Zeichen, Angaben zur Zertifizierungsstelle, Prüfungsdatum, Prüfungsort, Ausstellungsdatum, Ausstellungsort, Ablaufdatum des Zertifikates, eindeutige Zertifikatsnummer sowie die Unterschrift der verantwortlichen Person.

Die Zertifikatsinhaber werden in das zur Veröffentlichung für berechnigte Personen bestimmte Verzeichnis der zertifizierten Personen der DEKRA Certification GmbH aufgenommen. Das Zertifikat bleibt das Eigentum der DEKRA Certification GmbH. Die Nutzungsbedingungen für das Zertifikat sind in den AZB geregelt.

7. Überwachung

Die zertifizierte Person hat eigenverantwortlich ihren Kompetenzerhalt sicherzustellen. Die DEKRA Certification GmbH überwacht die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Zertifikat. Dazu gehören – sofern im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats eintretend – die Auswertung von Informationen von Aufsichtsbehörden, die Bewertung von Beschwerden und Informationen von interessierten Kreisen sowie von eingeleiteten rechtlichen Schritten in Bezug auf die zertifizierte Person.

8. Rezertifizierung

Eine Rezertifizierung kann vom Zertifikatsinhaber spätestens bis zu 3 Monaten nach dem Ablauf der Gültigkeit des aktuellen Zertifikates unter Verwendung des Antrags zur Rezertifizierung (F-03S-17) schriftlich bei DEKRA Certification GmbH beantragt werden. Später eingereichte Anträge werden nicht akzeptiert.

Dabei sind die folgenden geforderten Nachweise mit einzureichen.

8.1. Rezertifizierung Schadenbewerter für Photovoltaikanlagen

- Einreichung von 2 verschiedenen Schadenbewertungen, die im Laufe der Zertifikatsgültigkeit durch den Antragsteller selbst ausgearbeitet wurden
- und
- Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen im Laufe der Zertifikatsgültigkeit über eine Gesamtdauer von 16 Stunden.

8.2. Rezertifizierung Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen

- Einreichung von 2 verschiedenen Gutachten, die im Laufe der Zertifikatsgültigkeit durch den Antragsteller selbst ausgearbeitet wurden

und

- Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen im Laufe der Zertifikatsgültigkeit über eine Gesamtdauer von 24 Stunden.

Voraussetzung für eine Rezertifizierung sind ein vollständiger und korrekter Antrag und die positive Bewertung der eingereichten Nachweise. Das Ergebnis der Dokumentenprüfung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Bei erfolgreicher Dokumentenprüfung wird ein neues Zertifikat für weitere max. 3 Jahre ausgestellt. Das bisherige Zertifikat verliert seine Gültigkeit.

9. Prüfungsunterlagen

Alle Unterlagen zur Prüfung werden von der Zertifizierungsstelle elektronisch oder in Papierform archiviert aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

10. Kosten

Erstprüfung (inkl. Zertifizierung)	Preis zzgl. USt
---	------------------------

Schadenbewerter für Photovoltaikanlagen	319,00 EUR
---	------------

Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen	575,00 EUR
---	------------

Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen mit DEKRA Zertifikat „Schadenbewerter für PV-Anlagen“	409,00 EUR
---	------------

Wiederholungsprüfung (inkl. Zertifizierung)	Preis zzgl. USt
--	------------------------

Schadenbewerter für Photovoltaikanlagen - Prüfungsteil 1	175,00 EUR
--	------------

Schadenbewerter für Photovoltaikanlagen - Prüfungsteil 2	225,00 EUR
--	------------

Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen - Prüfungsteil 1	195,00 EUR
--	------------

Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen - Prüfungsteil 2	255,00 EUR
--	------------

Rezertifizierung	Preis zzgl. USt
-------------------------	------------------------

Schadenbewerter für Photovoltaikanlagen	219,00 EUR
---	------------

Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen	375,00 EUR
---	------------

Abweichend von diesen Preisen kann für Gruppenprüfungen eine angemessene Rabattierung vereinbart werden. Die Zustimmung dazu obliegt dem Industry Expert Personnel Certification.

11. Änderungsdienst

Der Teilnehmer bzw. die zertifizierte Person hat sich laufend eigenverantwortlich über Änderungen an den für den Zertifizierungsprozess relevanten Verfahren, Beschreibungen, Dokumenten und Formularen zu informieren. Die aktuellen Unterlagen sind auf der Website der DEKRA Certification GmbH erhältlich.

Anlage 1 - Prüfungsinhalte

Schadenbewerter für Photovoltaikanlagen

- Vorschriften, Normen, Baurecht, Regeln der Technik
- Halbleiter und leistungselektronische Grundlagen
- Planung und Errichtung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Kennwerte
- Erkennen und Bewerten von Fehlern, Schäden, Mängeln
- Brandschutz und Blitzschutz

Sachverständiger für Schäden an Photovoltaikanlagen

- Vorschriften, Normen, Baurecht, Regeln der Technik
- Halbleiter und leistungselektronische Grundlagen
- Planung und Errichtung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Kennwerte
- Erkennen und Bewerten von Fehlern, Schäden, Mängeln
- Preis- und Kostenermittlung von Schäden, insbesondere Kalkulation
- Brandschutz und Blitzschutz
- Sachverständigenwesen und Gutachtenerstellung